# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/76 DER KOMMISSION

## vom 22. Juli 1976

## über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt sollte für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojabohnen jede Woche ein Weltmarktpreis für dieses Erzeugnis festgesetzt werden.

Hierfür sind bei den Angeboten und Notierungen Berichtigungen vorzusehen, welche etwaige Abweichungen hinsichtlich Form des Angebots, Qualität, Lieferbedingungen und Lieferort, die bei Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises zugrundegelegt werden, ausgleichen sollen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1777/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [2] haben die Mitgliedstaaten eine Kontrolle einzuführen, um im Falle einer Beihilfegewährung feststellen zu können, ob die Sojabohnenanbaufläche, für die ein Beihilfeantrag gestellt wurde, mit der Saat- und Erntefläche übereinstimmt. Hierzu hat jeder Erzeuger eine Anbau- und eine Erntemeldung vorzulegen, die Mindestangaben für eine Überprüfung dieser Übereinstimmung enthalten. Außerdem ist festzulegen, welche Angaben die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen haben.

Um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu erhöhen, sind die Anbau- und Erntemeldungen durch Stichproben an Ort und Stelle, die sich auf eine repräsentative Anzahl von Meldungen beziehen, zu überprüfen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [3] werden bei den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführten Geschäften die einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und in Rechnungseinheiten festgelegte Beträge wiedergeben, entsprechend dem zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäftes geltenden Verhältnis zwischen Rechnungseinheit und Landeswährung gezahlt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, im Sinne der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 wird den Sojabohnenerzeugern eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem von der Kommission festgelegten durchschnittlichen Weltmarktpreis für Sojabohnen liegt. Die Gewährung dieser Beihilfe hängt somit von der Höhe dieses Preises ab, und der etwaige Anspruch auf die Beihilfe kann erst nach dieser Festlegung entstehen. Um nun eine einheitliche Anwendung der Beihilferegelung sicherzustellen, empfiehlt es sich daher, bei der Berechnung dieses Beihilfebetrags in Landeswährung den Umrechnungskurs zugrundezulegen, der zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung über die Festlegung des durchschnittlichen Weltmarktpreises durch die Kommission gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojabohnen wird jede Woche an Hand der günstigsten Angebote und Notierungen ein Weltmarktpreis pro 100 kg für die jeweils

[1] ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
[2] Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

— innerhalb 30 Tagen ab Feststellung der Angebote und Notierungen,

— im dritten Monat, der auf den Monat folgt, in dem diese Angebote und Notierungen festgestellt wurden,

durchzuführenden Lieferungen bestimmt.

(2) Der durchschnittliche Weltmarktpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Wochenpreise, die im Laufe des in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1777/76 des Rates genannten Zeitraums festgestellt worden sind.

*Artikel 2*

(1) Betreffen die Angebote und Notierungen :

a) eine andere Form als ein lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwerts berichtigt,

b) eine andere als die Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt wurde, so wird der Betrag gemäß dem im Anhang aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt,

c) Erzeugnisse, die auf Basis „Kosten und Fracht" geliefert werden, so erhöht sich der Betrag um 0,2 %,

d) cif nach einem anderen Grenzübergang als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem cif Rotterdam gelieferten Erzeugnis berichtigt,

e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich der Betrag um 0,20 Rechnungseinheiten für Löschungs- und Versandkosten,

f) Erzeugnisse die fas, fob oder anders geliefert werden, so erhöht sich der Betrag je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zur Grenzübergangsstelle.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 werden lediglich die geringsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten verwendet.

*Artikel 3*

Die Beihilfe wird nur für Flächen gewährt :

a) die vollständig eingesät und abgeerntet worden sind,

b) für die eine Anbaumeldung gemäß Artikel 4 und eine Erntemeldung gemäß Artikel 5 abgegeben worden ist.

*Artikel 4*

(1) Jeder Sojabohnenerzeuger reicht spätestens bis 30. Juni jedes Jahres bei den zuständigen Behörden eine Anbaumeldung über Sojabohnen ein.

Für 1976 angebaute Sojabohnen wird diese Frist auf den 15. September 1976 festgesetzt.

(2) Die Meldung umfaßt mindestens :

— Name, Vornamen, Unterschrift und Anschrift des Erzeugers,

— Saatfläche in Hektar und Ar, wobei anzugeben ist, ob es sich um eine bewässerte oder nicht bewässerte Anbaufläche handelt,

— die Katastereintragung betreffend die Saatflächen oder eine von der mit der Kontrolle der Flächen beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

*Artikel 5*

(1) Die Erzeuger, die die in Artikel 4 genannte Meldung vorgelegt haben, reichen spätestens am 31. Dezember jedes Jahres eine Erntemeldung ein.

(2) Die Meldung umfaßt mindestens :

— Name, Vornamen, Unterschrift und Anschrift des Erzeugers,

— die Erntefläche in Hektar und Ar,

— die Bezugsnummer der Anbaumeldung,

— die Erntemenge,

— den Lagerort der Sojabohnen oder, wenn sie verkauft und geliefert sind, Name, Vornamen und Anschrift des Käufers sowie die gelieferten Mengen.

(3) Wird eine Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 gewährt, so gilt diese Meldung als Beihilfeantrag.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der von den Erzeugern abgegebenen Anbau- und Erntemeldungen.

(2) Diese Überprüfung erstreckt sich auf einen repräsentativen Prozentsatz der Meldungen unter Berücksichtigung der geographischen Aufteilung der Anbauflächen.

*Artikel 7*

Nach der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1777/76 vorgesehenen Kontrollregelung können die Mitgliedstaaten alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Belege anfordern.

*Artikel 8*

Wird eine Beihilfe gewährt, so zahlen die Erzeugermitgliedstaaten die Beihilfe innerhalb 120 Tagen nach dem Tag der Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises aus.

*Artikel 9*

Im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 ist der Tatbestand für die Entstehung des Anspruchs auf Beihilfe für Sojabohnen zu dem Zeitpunkt als erfüllt anzusehen, zu dem die Kommission die Verordnung zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojabohnen der genannten Ernte erläßt.

*Artikel 10*

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission bis 31. Januar jedes Jahres die Sojabohnenanbauflächen und die Sojabohnenernteerträge sowie das Ergebnis der nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1777/76 vorgenommenen Stichprobenkontrolle mit.

(2) Innerhalb des Monats, der auf den folgt, in dem die Überweisung der für das Wirtschaftsjahr zu bewilligenden Beihilfe erfolgt sein muß, unterrichten die Erzeugermitgliedstaaten die Kommission über die Flächen, für die die Beihilfe gezahlt worden ist.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**Ausgleichskoeffizienten für Sojabohnen**

| | Vom Preis abzuziehender Betrag RE / 100 kg | Dem Preis zuzuschlagender Betrag RE / 100 kg |
|---|---|---|
| A. Sojabohnen aus den Vereinigten Staaten<br>Standard : US Nr. 2 | — | — |
| B. Sojabohnen aus Brasilien | 0,50 | — |